



Hygiene-Rahmenkonzept des Aikido-Verbandes Hessen e.V. (2. Aktualisierung, Stand: 19.08.2021)

Der Trainingsbetrieb ist in Hessen in Sportstätten erlaubt, sofern ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Hierfür gilt folgendes Rahmenkonzept:

A) Anmeldung / Teilnahme

Um Planungssicherheit in Bezug auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu erhalten, ist eine Teilnahme an verbandsinternen Lehrgängen nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Dies gilt insbesondere für das Zentraltraining, das Landes-Kyu-Training, das Jugend-Regionaltraining, die Dan-Vorbereitungslehrgänge sowie die Landeslehrgänge.

Die Anmeldung zum jeweiligen Lehrgang muss – soweit in der Lehrgangsausschreibung nichts anderes bestimmt ist – spätestens fünf Tage vor Lehrgangsbeginn per E-Mail beim technischen Leiter des Aikido Verbandes Hessen e.V. erfolgt sein (Mailadresse: technischerleiter@aikido-hessen.de). Dabei sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Verein und Graduierung anzugeben.

Sollte die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/innen die nach den örtlichen Verhältnissen zulässige Teilnehmerzahl überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anmeldungen. Aikidoka, die nicht am Lehrgang teilnehmen können, erhalten per E-Mail eine Benachrichtigung.

Es dürfen nur Personen am Training teilnehmen, die über einen gültigen Negativnachweis in Bezug auf Covid-19 verfügen. Dieser Nachweis erfolgt mittels

- eines Impfzertifikats,
- eines Belegs über die Teilnahme einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes an Schulen und Hochschulen (gilt nur für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende),
- einer Bescheinigung über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage jedoch maximal sechs Monate zurückliegen muss, oder
- einer Bescheinigung über einen negativen Antigen-Test, der maximal 48 Stunden (maximal 24 Stunden ab einer Inzidenz an Neuinfektionen von 35) vor Beginn des Lehrgangs durch geschultes Personal durchgeführt wurde (Bürgertest).

Der Negativnachweis muss spätestens beim Betreten der Sportstätte in Papierform oder in elektronischer Form vorgezeigt werden. Um den reibungslosen Ablauf zu beschleunigen, ist es wünschenswert, wenn der Impf- bzw. Genesenheitsnachweis bereits vorab im Zuge der Anmeldung dem technischen Leiter übermittelt wird.

Personen, die Symptome einer ansteckenden Erkrankung (Husten, Schnupfen, Übelkeit, Fieber usw.) aufweisen, sind ungeachtet der Vorlage eines Negativnachweises vom Training ausgeschlossen.

Eine Teilnahme von Minderjährigen ist nur nach schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Die Einverständniserklärung ist mit der Anmeldung zu übermitteln.

Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr.

B) Erfassung der Teilnehmerdaten

Neben der Lehrgangliste, in der Name, Verein und Graduierung eingetragen werden, wird eine gesonderte Teilnehmerliste geführt. In dieser Teilnehmerliste werden auf Basis der Anmeldungen von jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst. Darüber hinaus wird in dieser Liste die Vorlage des Negativnachweises vermerkt.

Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, übermittelt der technische Leiter die vorausgefüllte Teilnehmerliste an den ausrichtenden Verein. Dieser sendet die von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen unterschriebene Liste unmittelbar nach dem Lehrgang an den technischen Leiter zurück. Die Teilnehmerlisten werden dort 30 Tage aufbewahrt und beim Verdacht einer COVID-19-Infektion den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

C) Hygienekonzept

Bei der Durchführung von Lehrgängen muss der ausrichtende Verein über ein auf die individuellen örtlichen Verhältnisse angepasstes Hygienekonzept verfügen. Dabei sind – neben den gesetzlichen Bestimmungen – auch die Vorgaben des jeweiligen Hallenbetreibers zu beachten. In dem Hygienekonzept sind aus Sicht des Aikido-Verbandes Hessen e.V. folgende (Mindest-)Anforderungen zu berücksichtigen:

1.) Teilnehmeranzahl

Entsprechend den örtlichen Verhältnissen ist eine maximale Teilnehmeranzahl festzulegen. Hierbei müssen die gesetzlichen und alle hygiene relevanten Aspekte, wie beispielweise die Größe der zur Verfügung stehenden Mattenfläche, Anzahl und Größe der Umkleide- und Sanitärräume, interne Verkehrsflächen, Belüftungskonzept usw. berücksichtigt werden.

2.) Geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

2.1 Desinfektion der Hände

Alle Trainingsteilnehmer/innen müssen vor dem Training eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände durchführen. Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass die Lehrgangsteilnehmer/innen die Möglichkeit haben, sich vor dem Training die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies schließt auch eine geeignete Möglichkeit zur hygienischen Händetrocknung (z.B. Papierhandtücher, Händetrockner o.ä.) ein. Zudem ist ein geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) zur Verfügung zu stellen.

2.2 Desinfektion von Trainingsgeräten

Im Hygienekonzept ist auf die Reinigung von Trainingsgeräten einzugehen.

Allgemeiner Hinweis zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Sowohl das Robert-Koch-Institut als auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin halten eine vorsorgliche Flächendesinfektion außerhalb von Gesundheitseinrichtungen oder häuslicher Pflege von Covid-Patienten für nicht erforderlich. Vielmehr stellt eine angemessene Reinigung das Mittel der Wahl dar.

Demnach sollten nach Abschluss des Trainings die Tatamis sowie eventuell ausgeliehene Trainingswaffen gegebenenfalls mit üblichen Haushaltsreinigungsmitteln gereinigt werden. Dabei sind die Reinigungshinweise des Herstellers zu beachten. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln / Wischdesinfektion wird nicht empfohlen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist auf Grund der jeweiligen Struktur (z.B. geriffelte und/oder poröse Oberflächen, textile Bespannung / Futter, Leder / Kunstleder) eine wirksame Desinfektion nicht zu erwarten.

Weitere Hinweise sind den Internetseiten der Robert-Koch-Institutes und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu entnehmen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-18.html>

Jeder Aikidoka hat eigenverantwortlich auf eine saubere Trainingsbekleidung zu achten.

2.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb der Trainingsfläche ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, bei denen eine Begegnung mit anderen Personen nicht auszuschließen ist (z.B. Flure, Sanitärräume usw.).

3.) Nutzung von Duschen, Umkleiden und Toiletten


Bei der Nutzung von Umkleiden, Duschen und Toiletten ist auf ein pandemiegerechtes Verhalten zu achten. Insbesondere ist eine gemeinsame Nutzung von Umkleide- und Duschräumen mit anderen Personen bzw. Sportgruppen zu vermeiden. Darüber hinaus sind unter Umständen Auflagen des Hallenbetreibers zu berücksichtigen (z.B. Reinigung / Desinfektion nach Nutzung, zulässige Personenzahl je Umkleide usw.). Sollte am Trainingsort die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nicht möglich sein, sind die Teilnehmer/innen hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

4.) Zulassung von Zuschauern

Sofern Zuschauer zugelassen werden, ist dies im Hygienekonzept gesondert zu berücksichtigen. Dabei sind die gesetzlichen und gegebenenfalls örtlichen Regelungen zur Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen zu beachten (siehe hierzu auch § 20 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs.1 Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV).

Die örtlichen Hygienekonzepte sind auf Anforderung dem Vorstand des Aikido-Verbandes Hessen e.V. rechtzeitig vor dem Lehrgangstermin zur Einsichtnahme zu übersenden. Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen behält sich der Vorstand vor, den betreffenden Lehrgang abzusagen.

Für den Vorstand des Aikido-Verbandes Hessen e.V.



Michael Ehrhart, 1. Vorsitzender